



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 670.257/1-V/5/89

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	GE 9 II
Datum:	5. APR. 1989
Verteilt	05. April 1989

*H. Bauer*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

HANDSTANGER

2354

Betrifft: Bundesgesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz)

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu einem Entwurf für ein Auslandsunterhaltsgesetz.

31. März 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 670.257/1-V/5/89

An das  
Bundesministerium für Justiz

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

HANDSTANGER

2354

220.763/6 I 10/88

**Betrifft:** Bundesgesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz)

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zum Entwurf für ein Auslandsunterhaltsgesetz folgendes mit:

1. Allgemeine Bemerkungen aus legislatischer Sicht:

1.1. Im Hinblick auf die Ähnlichkeit der Regelungen des vorliegenden Entwurfs mit dem Bundesgesetz, BGBl.Nr. 317/1969 idgF, zur Durchführung des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (im folgenden als "Durchführungsgesetz" bezeichnet) wird zur Erwägung gestellt, die Regelung des Durchführungsgesetzes in einen eigenen Abschnitt des dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes aufzunehmen; eine derartige Aufnahme könnte insbesondere durch entsprechende Verweise auf die anderen Abschnitte des Entwurfs erfolgen. Damit würde mit dem Auslandsunterhaltsgesetz eine

- 2 -

umfassende, auch das Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, BGBI.Nr. 316/1969 (im folgenden als "Übereinkommen bezeichnet") berücksichtigende Regelung des vorliegenden Sachbereichs erfolgen.

Sofern diese Vorgangsweise nicht gewählt wird, wäre das Verhältnis des dem Entwurf entsprechenden Gesetzes zu dem zitierten Durchführungsgesetz im Gesetz ausdrücklich klarzustellen.

1.2. Das Vorblatt sollte - im Hinblick auf die ausführlichen Bemerkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen - wesentlich gekürzt werden.

1.3. Im Vorblatt sollte auf die Frage der Kompatibilität des Entwurfes mit Bestimmungen der EG eingegangen werden.

1.4. In den Erläuterungen sollte es auf der Seite 39 in der sechsten Zeile heißen: "bzw. alles veranlassen...".

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Es wird nicht übersehen, daß als Behörden im vorliegenden Sachbereich auch in anderen Staaten in der Regel Gerichte - und nicht Verwaltungsbehörden - herangezogen werden; trotzdem sollte überlegt werden, ob nicht ein weiterer Begriff als "Gerichtsbareit" verwendet werden soll (in diesem Sinn weist etwa der authentische englische Text des Übereinkommens den Begriff "jurisdiction" auf). Es wäre vorstellbar, im vorliegenden Entwurf den Begriff "Jurisdiktion" zu gebrauchen.

Die aus Absatz 4 ersichtliche "Bundesstaatsklausel" erscheint im Lichte der aus den Erläuterungen, Seite 26 ersichtlichen Zielsetzungen vertretbar.

- 3 -

Es erscheint fraglich, ob nach der Formulierung des Absatzes 2 eine eingeschränkte Feststellung der Gegenseitigkeit (auf bestimmte Arten von Ansprüchen oder Entscheidungen), wie dies in den Erläuterungen auf Seite 25, erster Absatz angesprochen wird, zulässig ist. Im Sinne dieser Erläuterungen könnte daher die Textierung des zweiten Satzes klarer gefaßt werden.

Zu § 2:

Da der vorliegende Entwurf ein Gesetz darstellt, dem in seiner vorliegenden Fassung kein Staatsvertrag zugrundeliegt, sollte dieses nicht die Bezeichnung "zentrale Behörde", sondern die Bezeichnung "Bundesministerium für Justiz" verwenden.

Zu § 3:

In der siebenten Zeile sollte es heißen: "... eines solchen seinen Aufenthalt im Inland hat."

Weiters wäre es wünschenswert, in den Erläuterungen anzugeben, warum im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vertretern des Anspruchswerbers auch der "Sitz" genannt wird.

Zu § 4:

Im Abs. 1 Z 1 sollte es heißen: "Familiennamen". Da dem Anspruchswerber die Anschrift des Anspruchsgegners nicht immer bekannt sein wird, sollte erwogen werden, in Abs. 1 Z 2 das Wort "Anschrift" erst nach dem Wort "bekannt" zu setzen. Im Absatz 2 könnte anstelle des Wortes: "sachdienlich" eine andere Formulierung verwendet werden, etwa folgende: "Dem Antrag sind alle Unterlagen, die für die Geltendmachung des Anspruchs von Bedeutung sind, samt den ... anzuschließen." In diesem Sinne könnte auch § 9 Abs. 1 geändert werden (vgl. "sachdienliche Unterlagen" in der fünften Zeile).

Im Zusammenhang mit der "Versicherung an Eides Statt" stellt sich die Frage, welche Rechtsfolgen eine unrichtige Versiche-

- 4 -

rung nach sich zieht. Sofern solche Rechtsfolgen derzeit schon bestehen, sollte auf diese in den Erläuterungen hingewiesen werden; anderenfalls wäre die Schaffung derartiger Rechtsfolgen zu überlegen.

Zu § 6:

Es wäre wünschenswert, die Prüfung der Erfolgsaussicht in Absatz 1 zweiter Satz noch klarer zu formulieren. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Formulierung stellt sich insbesondere die Frage, welcher Grad der Erfolgsaussicht mit dem Wort "hinreichend" festgelegt werden soll; so könnte etwa die Umschreibung "begründete Aussicht" verwendet werden (allenfalls könnte auch das Wort hinreichend entfallen).

Das Gesetz sollte darüber eine Aussage enthalten, wie das Gericht vorzugehen hat, wenn Form und Inhalt des Antrages den Anforderungen nicht entsprechen (vgl. auch § 6 Abs. 1 des Durchführungsgesetzes).

Zu § 7:

Im ersten Satz sollte im Entwurf eine Ergänzung der folgenden Art angebracht werden: "... dieser Entscheidung im Ausland stellen, sofern die ausländische Rechtsordnung dies vorsieht". Das Wort "insbesondere" im letzten Halbsatz erscheint entbehrlich.

Es erscheint fraglich, ob es sachlich gerechtfertigt ist, daß das österreichische Gericht auch die Erfolgsaussicht der Exekution im Ausland nach den österreichischen Vorschriften prüfen soll. Im zweiten Satz sollte daher bloß auf die §§ 3 bis 5 und § 6 Abs. 1 erster Satz verwiesen werden.

Zu § 8:

Im Interesse der Verständlichkeit könnte in den Erläuterungen angegeben werden, warum drei beglaubigte Abschriften erforderlich sind.

Wenn der Antrag den förmlichen Anforderungen des "einzuleitenden ausländischen Verfahrens" nicht genügt, stellt sich die Frage, ob über die Nichtweiterleitung eine behördliche Entscheidung getroffen werden kann. Eine derartige Entscheidung könnte im Interesse der Herstellung einer klaren Rechtslage liegen. Im Hinblick auf den Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung darf sich die Prüfung jedoch nicht auf Umstände beziehen, die auch vom Gericht zu prüfen sind.

Im Absatz 3 sollte das Wort: "überwachen" im Hinblick auf die tatsächliche Einflußmöglichkeit Österreichs durch eine andere Umschreibung, wie etwa: "... verfolgt den Fortgang der ordnungsgemäßen Erledigung des Antrages im Ausland" ersetzt, oder iSd Erläuterungen, die diese Überwachungstätigkeit inhaltlich genauer umschreiben, formuliert werden.

#### Zu § 9:

Diese Bestimmung setzt offenbar voraus, daß ein "ausländischer Antrag" an das Bundesministerium für Justiz zu richten ist. Im Interesse der Klarheit könnte dies ausdrücklich angeordnet werden.

Im Lichte des Art. 18 B-VG wäre es grundsätzlich wünschenswert, anstelle der Umschreibung: "alle geeigneten Schritte" eine klarere Formulierung zu wählen; denkbar wäre auch eine sich an Art. 6 des Übereinkommens orientierende Textierung, die eine derartige Generalklausel um eine demonstrative Aufzählung ergänzt.

In den Erläuterungen sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, daß die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs durch das Bundesministerium für Justiz - und die diesem unterstellten Gerichtsvorsteher - in Form der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt.

- 6 -

Zu § 10:

In den Erläuterungen auf Seite 42 könnte es im ersten Absatz heißen: ""Distanzprozesses"". Auf Seite 43 könnte - im Interesse der allgemeinen Verständlichkeit - der Hinweis auf die "versteckte Rückverweisung" noch eingehender erklärt werden.

Weiters sollte überlegt werden, ob es zweckmäßig erscheint, die Abweichungen der vorliegenden Bestimmung vom Durchführungsgesetz (vgl. etwa in Absatz 2 vorletzter Satz und Absatz 3 letzter Satz des Entwurfes) in den Erläuterungen zu erklären.

Es sollte klargestellt werden, daß der beauftragte Rechtsanwalt an die Aufträge des Bundesministeriums für Justiz und des Gerichtsvorstehers gebunden ist.

In Absatz 5 erster Satz könnte es - aus legistischer Sicht - wie folgt heißen: "Das Bundesministerium für Justiz unterrichtet den Anspruchswerber, erforderlichenfalls über die über-sendende ausländische Behörde, über den Fortgang des Verfahrens."

Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sollte geprüft werden, ob aus Gründen der Einheitlichkeit die Formulierung des zweiten Satzes der Formulierung des § 6 Abs. 6 des Durchführungsgesetzes angepaßt werden soll; in diesem Sinne könnte der zweite Satz heißen: "Kann ein Verfahren nicht eingeleitet werden, so hat das Bundesministerium für Justiz den Anspruchswerber hievon unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen und den Antrag samt Beilagen zurückzustellen".

Zu § 12:

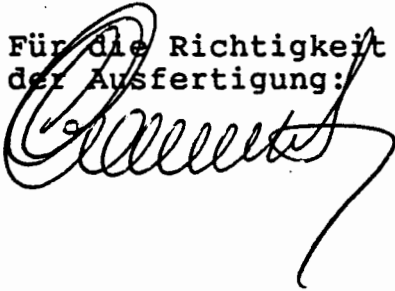
Der erste Satz der Erläuterungen sollte - schon im Hinblick auf die entsprechenden Bemerkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (Seite 22) - entfallen.

- 7 -

Dem Nationalrat werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

31. März 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'OKRESEK', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.